

FDP.Die Liberalen, Sektion Muttenz, Postfach 426, 4132 Muttenz

**Gemeinderat
4132 Muttenz**

(GR_Sekretariat@muttenz.bl.ch)

Muttenz, 30. Juli 2021

Vernehmlassung

Totalrevision Abfallreglement der Gemeinde Muttenz

Sehr geehrte Frau Gemeindepräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns zur Vernehmlassung betreffend der Totalrevision des Abfallreglements eingeladen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme, die wir hiermit gerne wahrnehmen.

Gerne möchten wir wie folgt zum Reglement Stellung nehmen.

Grundsätzliches

Grundsätzlich befürworten wir eine Revision des Abfallreglements und der dazugehörenden Verordnung. **Die Einführung einer Grundgebühr, wie sie in der vorliegenden Revision vorgesehen ist, lehnen wir ab.** Wir möchten dies Ablehnung wie folgt begründen:

1. Eine Grundgebühr widerspricht unseres Erachtens dem Verursacher-Prinzip.
2. Mit der Einführung einer Grundgebühr bestrafen wir Haushalte, welche bewusst versuchen Abfälle zu vermeiden. Für diese wird der einzelne Kehrichtsack überproportional verteuert.
3. Mit einer Grundgebühr belasten wir zudem auch Einzelpersonenhaushalte überproportional, welche wenig Abfälle verursachen. Davon sind in erster Linie auch ältere, alleinstehende Personen betroffen.
4. Der Anreiz zur Abfallvermeidung wird durch eine Grundgebühr geschmälert.
5. Die Einführung einer Grundgebühr ist mit zusätzlichem administrativem Aufwand und zusätzlichen Kosten verbunden (Rechnungsstellung, Porto, Versand, Kontrolle, Mahnwesen, Personalkosten, etc.), welche zu vermeiden sind.

Stellungnahme zu einzelnen Artikeln im Reglement

§ 3, Absatz 2

2 Unter **Sammlungen** werden sowohl Holsammlungen (Abfahren) als auch Bringsammlungen (Sammelstellen) verstanden.



- a. Bei einer **Holsammlung** werden die Abfälle bzw. Wertstoffe von der Bevölkerung vor der Liegenschaft zu einem bestimmten Zeitpunkt bereitgestellt und von der Gemeinde oder einem beauftragten Unternehmen abgeholt.
- b. Bei einer **Bringsammlung** werden die Abfälle bzw. Wertstoffe von der Bevölkerung während bestimmten Öffnungszeiten zu einer zentralen Sammelstelle gebracht.

Ergänzung:

c. Die Gemeinde sorgt dafür, dass die Sammelstellen gut erreichbar sind und dass die Öffnungszeiten so gewählt sind, dass auch werktätige Personen ausserhalb ihrer Arbeitszeiten Zugang zu den Sammelstellen haben.

§ 5 Information

1 Die Gemeinde informiert die Bevölkerung über Abfallfragen, namentlich über die Möglichkeiten zur Vermeidung, Verminderung und Verwertung der Abfälle, den Sammeldienst, die Separatsammlungen, die Abfallarten und ihre Eigenschaften.

2 Die Gemeinde informiert über Abfuhrtage sowie Sammlungen und Sammelstellen für separat gesammelte Abfälle. Sie erstellt einmal jährlich einen Abfallkalender, der allen Haushalten zur Verfügung steht.

Ergänzung

Die Gemeinde informiert interessierte Personen mindestens 24 Stunden vorher via E-Mail über bevorstehende Abfallsammlungen und publiziert diese Informationen auch auf der Web-Seite der Gemeinde.

3 Die Gemeinde erhebt Daten für die Abfallstatistik wie Angaben über Abfallmengen, Abfallarten, Abfallherkunft, Entsorgungswege, Kosten und Gebühren. Die Daten sind öffentlich zugänglich und werden dem Kanton jährlich zur Verfügung gestellt.

§ 8 Separatabfälle

1 Die Gemeinde sorgt dafür, dass verwertbare Anteile von Siedlungsabfällen wie Glas, Papier, Karton, Metalle, Grünabfälle sowie Textilien aus Haushalten so weit wie möglich getrennt gesammelt und stofflich verwertet werden können.

Antrag: Hier sollten auch die Kunststoffe explizit erwähnt werden, welche vom Hauskehricht getrennt gesammelt werden.

§ 11 Gebühren

1 Die Gebühren setzen sich zusammen aus einer Grundgebühr und mengenabhängigen Gebühren. Mit den mengenabhängigen Gebühren werden mindestens 3/4 der Abfallrechnung finanziert.

2 Der Gemeinderat legt die Höhe der Gebühren anhand der Spezialfinanzierung Abfallbeseitigung fest.

3 Die Art der Gebührenerhebung und die Gebührenhöhe werden in der Vollzugsverordnung geregelt. Der Gemeinderat überprüft die Gebühren jährlich.

Antrag: Auf eine Grundgebühr ist zu verzichten, da diese unseres Erachtens auch dem § 10 Verursacherprinzip widerspricht.

§ 11.1 Grundgebühren

1 Die Grundgebühren werden pro Wohneinheit (Haushalt) und Betrieb als Pauschalbetrag jährlich erhoben.

2 Die Grundgebühr ist auch zu entrichten, wenn die Dienstleistungen der Gemeinde im Abfallbereich nicht oder nur teilweise beansprucht werden.

Antrag: Streichen, gemäss Grundsätzlichem (Seite 1).

§ 16 Strafbestimmungen

3 Mit Busse wird bestraft:

h. wer vorsätzlich oder fahrlässig kleine Mengen von Abfällen wie Verpackungen einschliesslich Getränkedosen und Plastiksäcke, Drucksachen, Speisereste, Kaugummis oder Zigarettenstummel wegwirft oder liegen lässt.

Antrag: Dieser Abschnitt «h» ist zu streichen, da Littering bereits im § 8 des Polizeireglements der Gemeinde Muttenz und im dazugehörigen Bussenkatalog geregelt ist. Eine doppelte Regelung in unterschiedlichen Reglementen mit unterschiedlichen Bussenhöhen ist zu vermeiden, da bei abweichenden Inhalten Missverständnisse entstehen.

Stellungnahme zur Vollzugsverordnung

§ 2 Hauskehrichtabfuhr

1 Der Hauskehricht ist in gut verschlossenen, offiziellen Kehricht-Gebührensäcken der Gemeinde von 17 L, 35 L oder 60 L so bereitzustellen, dass ein Aufplatzen nicht möglich ist, für das Abfuhrpersonal gute Greifmöglichkeiten vorhanden sind und keine Verletzungsgefahr besteht.

Frage: Wieso gibt es keine 110 L Abfallsäcke mehr?

§ 4 Wertstoffabfahren (Grüngut, Papier/Karton, Altmittel)

2 Altpapier und Karton darf den Sammlungen nur in separat gebündelter Form (keine Tragtaschen), unverschmutzt und ohne artfremde Materialien mitgegeben werden. Bei Betrieben mit grösseren Mengen sind für die Bereitstellung Norm-Container zu verwenden, welche mit den Worten "Papier und Karton" und dem Firmennamen beschriftet sein müssen.

Frage und Antrag: Wieso sollen Tragtaschen aus Papier, welche unseres Erachtens ökologischer als Schnüre aus Kunststoff sind, verboten werden? Tragtaschen aus Papier sind auch für die Personen, welche Altpapier und Karton einsammeln sehr gut greifbar. Tragtaschen aus Papier sollten daher zugelassen sein. Dies entspricht auch einem Bedürfnis der Bevölkerung.

Äquivalenz- und das Kostendeckungsprinzip

Der Gebührenerhebung sind durch das Willkürverbot und den Grundsatz der Rechtsgleichheit weitere Schranken gesetzt: Der Tarif muss nach sachlich haltbaren Gesichtspunkten ausgestaltet sein und darf keine Unterscheidungen treffen, für die ein vernünftiger Grund nicht ersichtlich ist (BGE 103 Ia 88 E. 5b).

Für die in der Verordnung vorgeschlagen Preise für Abfallsäcke gibt es Unterschiede pro Liter Abfall. Dies ist gemäss BGE 103 Ia 88 E. 5b nicht zulässig.

Abfallsack	Gebühr CHF	Gebühr pro Liter CHF
17 Liter	1	0.059
35 Liter	2	0.057
60 Liter	4	0.067

Antrag: Die Gebühren pro Abfallsack sind so anzupassen, dass die Gebühren pro Liter Abfall eine möglichst geringe Abweichung aufweisen. Der 60 Liter Abfallsack dürfte im vorliegenden Fall nur CHF 3.50 kosten.

Auch sind die Tarife für Sperrgut zu überprüfen. Bei einer Entsorgung von 14 Kg Sperrgut kostet das Kg CHF 0.57 und bei einer Entsorgung von 16 Kg ergeben sich Kosten von CHF 1.00 pro Kg. Dies müsste entsprechend angepasst werden oder die Abweichungen sind klar zu begründen.

Besten Dank und freundliche Grüsse

FDP.Die Liberalen

Sektion MuttENZ



Daniel Schneider

Präsident